

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. September 2014	Nr. 87
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung zur Regelung der Vergütung von Lehrbeauftragten an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Lehrauftragsvergütungsordnung) vom 7. Juli 2010 - zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 14. Mai 2014 - 1138

**Ordnung zur Regelung der Vergütung von Lehrbeauftragten
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
(Lehrauftragsvergütungsordnung)**

Vom 07. Juli 2010

-zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 14.05.2014-

Die Hochschulleitung hat gemäß § 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes Nr. 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt Teil 1, Nr. 33 vom 25. November 2010, Seite 1406), i. V. m. § 4 Lehrauftragsordnung (LAO) in der Fassung vom 25. Oktober 2000, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 07. Februar 2007, folgende Änderung Lehrauftragsvergütungsordnung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung durch den Senat am 14.05.2014 hiermit verkündet wird.

§ 1 Vergütungsgrundsätze

- (1) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die/der Lehrbeauftragte schriftlich auf die Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer/eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird (§ 42 Abs. 2 Satz 2 FhG). Lehraufträge an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (§ 39 FhG) werden bei der Bemessung der Dienstaufgaben berücksichtigt und nicht gesondert vergütet.
- (2) Die Vergütung ist nach der geleisteten Einzelstunde (mindestens 45 Minuten) zu berechnen.
- (3) Für die Abrechnung und Auszahlung gilt § 5 LAO.
- (4) Die Vergütung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern erfolgt nach einer Richtlinie der Hochschulleitung.

§ 2 Höhe der Vergütung

- (1) Eine Einzelstundenvergütung von 34,00 € erhalten Lehrbeauftragte
 - die zum Professor berufen sind oder
 - mit Abschluss eines Studiums an einer Universität oder künstlerischen Hochschule und
 - Promotion oder gleichwertiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifikation und
 - mind. 5 Jahre Berufspraxis nach Hochschulabschluss.
- (2) Eine Einzelstundenvergütung von 29,00 € erhalten Lehrbeauftragte
 - mit Zweitem Staatsexamen oder
 - mit Master-Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule und
 - mind. 2 Jahre Berufspraxis nach Master-Abschluss oder
 - mit Abschluss eines Studiums an einer Universität oder künstlerischen Hochschule und
 - mind. 2 Jahre Berufspraxis nach Hochschulabschluss.
- (3) Eine Einzelstundenvergütung von 26,00 € erhalten Lehrbeauftragte
 - mit Bachelor-Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule und
 - mind. 2 Jahre Berufspraxis nach Bachelor-Abschluss oder
 - mit Fachhochschulabschluss und
 - mind. 2 Jahre Berufspraxis nach Fachhochschulabschluss.
- (4) Eine Einzelstundenvergütung von 22,00 € erhalten andere Lehrbeauftragte
 - z. B. mit Meisterprüfung, staatl. anerkannte Abschlüsse und mind. 2 Jahre Berufspraxis (Abschlüsse an der Berufsakademie, ASW, AfAS) oder
 - Fachhochschulabsolventen, die noch keine 2 Jahre Berufspraxis haben.
- (5) In Ausnahmefällen kann bei besonders qualifizierten Lehrbeauftragten eine Vergütung bis zu 45,00 € gewährt werden. Bei der Entscheidung ist durch die Hochschulleitung ein strenger Maßstab anzulegen.
- (6) Für Lehraufträge in gebührenfinanzierten Studienangeboten kann bei besonders qualifizierten Lehrbeauftragten eine Vergütung von bis zu 150,00 € gewährt werden, wenn die Finanzierung durch Gebühren gesichert ist und die Hochschulleitung der Ausnahme vor Vertragsabschluss zugestimmt hat.

§ 3 Erstattung von Auslagen

- (1) Wohnt die/der Lehrbeauftragte an einem Ort außerhalb des Hochschulstandortes an dem die Lehrveranstaltung stattfindet oder ist sie/er dort nicht regelmäßig beschäftigt, kann eine Erstattung der notwendigen Auslagen nach den Vorschriften des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Maximal werden 750,00 € pro Semester und Lehrauftrag erstattet. Tagegeld wird nicht gezahlt.
- (2) Bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 SRKG gewährt, wobei grundsätzlich von der Einschränkung des § 6 Absatz 1 Satz 2 SRKG abgesehen wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ in Kraft. Sie findet erstmals im Sommersemester 2014 Anwendung.

Saarbrücken, den 22.05.2014



Der Rektor
Prof. Dr. Wolrad Rommel